

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

inkl. vorgelagerter Netze

Stand: 06.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 06.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 06.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die Entgelte gelten für die Nutzung des Transport- bzw. Verteilnetzes der enm in den Ausspeisezonen Koblenz und Cochem. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich (i)	Untergrenze Jahresarbeit (kWh)	Obergrenze Jahresarbeit (kWh)	Grundpreis GP (€/a)	Arbeitspreis AP (ct/kWh)
1	0	3.429	0,00	2,426
2	3.430	5.503	13,25	2,040
3	5.504	34.999	24,24	1,840
4	35.000	54.999	51,81	1,761
5	55.000	89.999	76,45	1,717
6	90.000	149.999	73,30	1,720
7	150.000	499.999	159,55	1,663
8	500.000	1.500.000	592,05	1,576

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 484,27 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 24,24 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,84 Ct/kWh) in Höhe von € 460,03.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich (i)	Untergrenze Jahresarbeit (kWh)	Obergrenze Jahresarbeit (kWh)	Sockelbetrag A (€/a)	Arbeitspreis AP (ct/kWh)
1	0	1.800.000	0,00	0,463
2	1.800.001	4.000.000	1.195,20	0,397
3	4.000.001	7.000.000	3.303,20	0,344
4	7.000.001	12.500.000	6.831,20	0,294
5	12.500.001	15.000.000	10.568,70	0,264
6	15.000.001	20.000.000	13.253,70	0,246
7	20.000.001	30.000.000	17.773,70	0,223
8	30.000.001	50.000.000	24.493,70	0,201
9	50.000.001	75.000.000	31.743,70	0,186
10	75.000.001	100.000.000	37.143,70	0,179
11	100.000.001	300.000.000	45.443,70	0,171
12	300.000.001		58.643,70	0,167

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungs- bereich (i)	Untergrenze Jahreshöchst- leistung (kW)	Obergrenze Jahreshöchst- leistung (kW)	Sockelbetrag L (€/a)	Leistungspreis LP (€/kW)
1	0	1.000	0,00	21,360
2	1.001	1.900	2.410,00	18,950
3	1.901	3.000	5.792,00	17,170
4	3.001	5.000	11.282,00	15,340
5	5.001	5.800	17.082,00	14,180
6	5.801	7.400	21.026,00	13,500
7	7.401	10.500	27.834,00	12,580
8	10.501	16.200	37.809,00	11,630
9	16.201	22.900	48.339,00	10,980
10	22.901	29.300	55.896,00	10,650
11	29.301	75.200	66.737,00	10,280
12	75.201		80.273,00	10,100

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 227.232,70 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 73.598,70, berechnet mit Sockel A von € 17.773,70 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,223 Ct/kWh) in Höhe von € 55.825,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 153.634,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 27.834,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 12,58 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 125.800,00.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 (€/a)	G10 - G25 (€/a)	G40 - G100 (€/a)	> G100 (€/a)	Mengenumwerter (€/a)	Datenspeicher und Modem (€/a)
16,10	41,63	214,34	342,95	595,20	141,27

Die Zusatzgeräte sind für SLP-Kunden optional auf Kundenwunsch erhältlich.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung		
ohne Lastgangmessung (SLP) (€/a)	mit Lastgangmessung (RLM) (€/a)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) (€/a)
3,42	854,89	1.196,85

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit der 12. Abrechnung abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit € 76,40.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Verallia Saint-Gobain Oberland AG
Siemensstraße 1, 56422 Wirges
DE700210564226500170600001G000589; DE700210564226500170600001G000596
524.227,24 EUR

2.6 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen der in den Netzbereichen ansässigen Kommunen bzw. Städten werden folgende Abgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Kundenart	Kunde	Ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,51
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,61
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,77
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,93
Sonstige Tarifikunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,22
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,27
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,33
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,40
Sondervertragskunden	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach § 2 (5) KAV	0,00

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.